

Turn- und Sportvereinigung Eintracht Bielefeld e.V.



Entwurf Neufassung Satzung

für die Mitgliederversammlung

am 29. März 2019

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
§ 1 Name, Sitz	4
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit	4
§ 3 Geschäftsjahr	4
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Ausschluss aus dem Verein	7
§ 9 Beiträge und Gebühren	7
§ 10 Rechte minderjähriger Vereinsmitglieder	8
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereines	8
§ 12 Vereinsorgane	9
§ 13 Mitgliederversammlung	9
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	11
§ 15 Vorstand	11
§ 16 Vereinsrat	12
§ 17 Abteilungen	12
§ 18 Vereinsjugend	13
§ 19 Vergütung von Tätigkeiten, bezahlte Mitarbeit	14
§ 20 Kassenprüfer	14
§ 21 Vereinsordnungen	15
§ 22 Haftung	15
§ 23 Datenschutz	15
§ 24 Auflösung des Vereines	16
§ 25 Gültigkeit der Satzung	16

Präambel

Der Verein Turn- und Sportvereinigung Eintracht Bielefeld e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher, kultureller, sexueller und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 23.05.1900 gegründete Verein führt den Namen

„Turn- und Sportvereinigung Eintracht Bielefeld“ (e.V.)
2. Er hat seinen Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld unter der Nr. 1214 eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ...
 - 2.1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Trainings und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensportes
 - 2.2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - 2.3. die Durchführung eines sportmedizinischen Trainingsbetriebes, z.B. Reha-Sport
 - 2.4. die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - 2.5. die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
 - 2.6. die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - 2.7. Aus - und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - 2.8. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - 2.9. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendhilfe
 - 2.10. Die Kooperationen mit Bildungsstätten, wie z.B. Kindergärten, Schulen, auch offenen Ganztagschulen, zur Unterstützung und Festigung des Sportbetriebes

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied ...
 - im Stadt-Sport-Bund Bielefeld e.V. (SSB)
 - in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Darüber hinaus ist die Angabe der Abteilung/Sportart erforderlich sowie einer Telefonnummer und/oder E-Mail Anschrift, damit ggf. zeitgerechte und kostengünstige Vereins-Informationen dem Mitglied übermittelt werden können. Wird auf dem Aufnahmeantrag keine Abteilung/Sportart angegeben, entscheidet der Vorstand über die Abteilungszugehörigkeit.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ...
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. außerordentliche Mitgliedern
 - d. Ehrenmitgliedern

2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angebote des Vereins und der/den Abteilung/en, der/denen sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können

3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht

4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen

5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d. durch Tod
 - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern)

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung mit persönlicher Unterschrift an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt ist nur zum Ende eines Vierteljahres (31. März / 30. Juni / 30. September / 31. Dezember) möglich. Es ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind an den Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied ...
 - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - c. sich grob unsportlich verhält
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vereinsrat unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit.
4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Ausschluss ist mit Beschlussfassung gegenüber dem Auszuschließenden sofort wirksam. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied auf dem Postweg mitzuteilen

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt
2. Über Höhe und Fälligkeit von allen Beiträgen, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; über die Einführung und/oder Änderungen von Abteilungsbeiträgen entscheiden die jeweiligen Abteilungen. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie seiner Rufnummer und/oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen

4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen
5. Kann der SEPA-Lastschrift-Einzug aus Gründen die das Mitglied zu vertreten hat nicht erfolgen, sind die dadurch entstehende Kosten und Gebühren der Geldinstitute durch das Mitglied zu tragen
6. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden
7. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
9. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können beitragsfrei gestellt werden.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGBs gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch den gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten
2. Ein Verhalten eines Mitgliedes, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Ordnungsstrafe bis zu 1.000 Euro
 - b. befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb

3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet
4. Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen in Textform Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Vereinsrat
- d. die Jugendversammlung
- e. der Jugendvorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April durchgeführt werden
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung ist ohne Unterschrift wirksam. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Vereins-Geschäftsstelle, im Vereinsschaukasten vor der Vereins-Geschäftsstelle und durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe dieses vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
8. Beschlüsse/Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder und Vereinsratsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
12. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens und der persönlichen Unterschrift gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Versammlung formgerecht zugehen. Frist- und formgerecht eingegangene Anträge werden spätestens drei Wochen vor der Versammlung auf der Vereins-Homepage veröffentlicht und in der Vereins-Geschäftsstelle zur Einsicht ausgelegt.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme des Kassenberichtes durch den Vorstand
3. Entgegennahme der Berichte des Vereinsrates
4. Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden der Vereinsjugend
5. Entgegennahme des Berichtes der Gleichstellungsbeauftragten
6. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
7. Wahl des Versammlungsleiters
8. Entlastung des Vorstandes
9. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Wahl von zwei Gleichstellungsbeauftragten
12. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 9
13. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
14. Änderung der Satzung
15. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
16. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
17. Beschlussfassung über Anträge

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei und höchstens fünf weiteren Personen. Die Geschäftsverteilung beschließt der Vorstand.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen. Jeder Ausschuss sollte einen Sprecher haben, der folglich auch Mitglied des Vereinsrates ist.
5. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig.
6. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vereinsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
8. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder

Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb 14 Tagen schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus ...
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. den Abteilungs- und Jugendleitern
 - c. dem 1. und 2. Vorsitzenden der Vereinsjugend
 - d. zwei Gleichstellungsbeauftragten
 - e. alle Ausschuss-Sprecher nach § 15 Abs. 4
 - f. dem Beauftragen für Öffentlichkeitsarbeit

2. Aufgaben des Vereinsrates sind insbesondere ...
 - a. Annahme des Haushaltsplanes und eventueller Nachträge
 - b. Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - c. kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes
 - d. Empfehlungen über Beiträge, Gebühren und Umlagen für die Mitgliederversammlung
 - e. Entscheidung/Abstimmung über Anträge, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden
 - f. Eingehen von Spielgemeinschaften

3. Der Vereinsrat sollte mindestens alle drei Monate einberufen werden. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 8 entsprechend.

§ 17 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins sind für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Vereinsrat kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen

2. Die Mitgliedschaft im Verein ist an die Zugehörigkeit in einer Abteilung (Sportart) gebunden und ist auf dem Aufnahmeantrag (§ 5 Abs. 2) anzugeben. Änderungen/Ergänzungen/Kündigungen der Abteilungsmitgliedschaft, z.B. wegen Wechsel oder Aufgabe der Sportart, sind bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist möglich.

3. Jede Abteilung wählt einzeln für die Dauer von drei Jahren einen Abteilungsleiter und einen Jugendleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungs- und Jugendleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungs- und/oder Jugendleiter wählen. Wird der Abgelehnte erneut gewählt, bestätigt der Vereinsrat den Leiter. Lehnt der Vereinsrat den Gewählten ab, muss die Abteilung einen neuen Leiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen Leiter benennen, kann dieser vom Vorstand benannt werden. Die beiden Leiter sind Mitglieder

des Vereinsrates. Darüber hinaus kann die Abteilung weitere Personen in Ämter/Funktionen wählen, z. B. Stellvertreter. Diese weiteren Personen in ihren Ämtern/Funktionen bedürfen nicht der Zustimmung des Vorstandes und müssen auch nicht einzeln gewählt werden.

4. Der Vorstand kann einen Abteilungs- und/oder Jugendleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
5. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vereinsrates.
6. Die Einladung zur Abteilungsversammlung hat sinngemäß in Anlehnung an § 13 Abs. 3 zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abzuhalten. Der Vorstand ist zu jeder Abteilungsversammlung einzuladen. Jede Abteilung hat das Recht und die Möglichkeit einen abteilungsspezifischen Beitrag (Abteilungsbeitrag) festzusetzen. Hierüber stimmt die Abteilungsversammlung ab. Die Einführung und/oder Änderungen eines/des Abteilungsbeitrages ist zwingend in der Einladung zur Abteilungsversammlung anzugeben. Das Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren und dem Vorstand vorzulegen.

E. Vereinsjugend

§ 18 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. der Jugendvorstand
 - b. die Jugendversammlung
4. Der Vorsitzende und der Stellvertreter der Vereinsjugend sind Mitglieder des Vereinsrates.
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder; Aufwendungsersatz; bezahlte Mitarbeit

1. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit und/oder Wirtschaftlichkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann unterjährig nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden
5. Aufwendungen können nur dann erstattet werden, wenn diese vorher vom Vorstand genehmigt wurden
(Ausnahme: Bagatellbeträge bis 100 Euro und Schiedsrichterauslagen). Rechnungen, Belege, Lieferscheine usw. sind auf den Verein auszustellen.
6. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und mindestens einen Ersatz-Kassenprüfer.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in einem geraden Jahr und ein Kassenprüfer in einem ungeraden Jahr gewählt wird. Sind zwei Ersatz-Kassenprüfer gewählt, so haben diese ebenfalls unterschiedliche Wahlzeiten. Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragen darf.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in

sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer können in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes beantragen

§ 21 Vereinsordnungen

1. Soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
 - a. Finanzordnung
 - b. Geschäftsordnung
2. Die Abteilungen können auch eigene Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Vereinsrates.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

§ 22 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet .
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bielefeld, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29. März 2019 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft

Unterschriften Vorstand